

1/SN-47/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

1010 Wien, den 21. Juli 1987
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Z1.20.616/2-2/87

Entwurf einer 13. Novelle
zum GSVG;

Begutachtungsverfahren.

Dr. Reinhard SOMMER

Klappe 6352 Durchwahl

Zu

Gesetzentwurf
Zl. <i>Zu</i> 47-GE/1987
Datum 1987 07 24
Verteilt 3. AUG. 1987 <i>Gewerbe</i>

L a u t V e r t e i l e n

Jr. Hajek

Durch ein technisches Versehen beim Druck des Entwurfes der 13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sind an Stelle der Seiten 19 und 20 der Erläuterungen die Seiten 19 und 20 des Gesetzestextes gesetzt worden.

Beiliegend werden die richtigen Seiten 19 und 20 der Erläuterungen mit dem Ersuchen übermittelt, die entsprechenden Seiten auszutauschen.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Franz HAUSNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kerivan

Erlöschen von Leistungsansprüchen nach sich ziehen, im § 68 GSVG die Regelung des Abs. 1 lit. c, sodaß der derzeit dort enthaltene Hinweis auf § 68 Abs. 1 lit. b GSVG richtigzustellen wäre.

Zu Art. I Z 44 (§ 195 Abs. 4 Z 10):

Dieser Novellierungsvorschlag nimmt auf die durch das Bundesgesetz über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG) geschaffene Rechtslage in jener Weise Bedacht, wie dies durch § 96 Z 12 ASGG für den Bereich des ASVG bereits vorgekehrt worden ist.

Zu Art. III Abs. 2:

Im Zuge der 10. Novelle zum GSVG wurden die Abs. 3 und 4 des § 233 GSVG aufgehoben. Diese Vorschriften hatten eine Befreiung eines bestimmten Personenkreises von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG für die Dauer einer freiwilligen Krankenversicherung nach dem ASVG zum Inhalt. Demnach hatten es die betroffenen Personen in der Hand, ihre freiwillige Krankenversicherung nach dem ASVG nach Gutdünken zu beenden und damit den Eintritt der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG zu begründen, was im Regelfalle erst mit dem Anfall einer Pension nach dem GSVG erfolgte. Die Beseitigung der genannten Bestimmungen verfolgte die Absicht, der ungünstigen Riskenverteilung - Krankenversicherung nach dem ASVG während der Aktivität, Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG während des Pensionsbezuges - zu begegnen. In Ergänzung der genannten Aufhebung verfügt die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 11 der 10. Novelle, daß diejenigen Personen, die am Stichtag 30. Juni 1986 von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG befreit sind, in der Folge

für alle Zukunft von dieser Krankenversicherung ausgenommen sein werden und zwar auch im Falle des Bezuges einer Pension nach dem GSVG bzw. auch als Bezieher einer Hinterbliebenenpension nach einer solchen Person.

Die Fassung der Bestimmungen der 10. Novelle hat jedoch zur Folge, daß der Versicherte bei Aufgabe seiner freiwilligen nach dem ASVG nach dem 30. Juni 1986 zwar von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG ausgenommen sein wird, hiedurch aber auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung als Angehöriger erfüllen kann. Eine solche Lösung, die eine Überwälzung von Risiken beitragsfrei auf andere Krankenversicherungsträger zum Inhalt hätte, ist, wie den Erläuterungen der 10. Novelle entnommen werden kann, niemals beabsichtigt gewesen.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll dieses unerwünschte Auslegungsergebnis ausgeschlossen werden.

Zu Art. III Abs. 3:

Nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 des § 233 GSVG waren in der Vergangenheit eine Reihe von Personen von der Krankenversicherung nach dem GSVG wegen des Bestandes einer freiwilligen Versicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG befreit. Diese Befreiungsbestimmungen wurden durch die 10. Novelle zum GSVG, BGBl. Nr. 112/1986, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1986 beseitigt. Im Rahmen des Art. II Abs. 11 der zitierten 10. Novelle wurde sodann eine Ausnahme aller jener Personen von der Krankenversicherungspflicht nach dem GSVG verfügt, die am 30. Juni 1986 in der Krankenversicherung nach dem ASVG freiwillig versichert waren. Die von den eingangs erwähnten Befreiungsbestimmungen Betroffenen hatten es daher in der Hand, entweder durch Beendigung der freiwilligen Krankenversicherung nach dem ASVG bis zum erwähnten Stichtag der Pflichtversicherung in der